

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 2 (1800)

**Rubrik:** Gesetzgebung

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Nº. 12.

Mittwoch, den 28. May 1800.

Erstes Quartal.

Den 8 Prairial, VIII.

## Gesetzgebung.

Senat, 15. May.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gesetzes, betreffend den Loskauf der Bodenzinsen.)

1.) Der Schuldner kann sich von dem Grundzins nach Inhalt des Gesetzes vom 10. Winterm. 1798 entweder durch baar Geld oder durch von ihm übergebene Schulscheine loskaufen.

2.) Er soll bei Ausstellung solcher Schulscheine diejenigen Grundstücke, auf denen der Grundzins dermal haftet, dem Gläubiger verpfänden, in welchem Fall eine solche Verpfändung allen andern Hypotheken, die jünger sind, als die ursprüngliche Errichtung des Grund- und Bodenzinses, laut dem 3. §. des 26ten Artikels des Gesetzes vom 10. Wintermonat 1798, im Rechten vorgeht, mit Ausnahm der im 13. Artikel dieses Gesetzes erwähnten Hypothek.

3.) Der Schuldner kann aber auch anstatt dieser vorgemeldten Hypothek, andere Grundstücke, auf denen der Grundzins nicht haftet, dem Gläubiger verpfänden; in diesem Fall aber muß er dreyfaches Unterpfand geben. Eine solche Hypothek wird, wie jede andere Spezial-Hypothek behandelt, und das im 3. §. des 26. Art. des Gesetzes vom 10. Winterm. 1798 gestattete Vorrecht hat dabei nicht statt.

4.) Der Schreiber derjenigen Munizipalität, in deren Bezirk die verpfändeten Grundstücke, oder der grössere Theil derselben gelegen sind, ist gehalten, diese Schulscheine auszufertigen, und der Präsident der gleichen Munizipalität soll sie besiegeln.

5.) Der Schuldner soll sich auch unterschreiben, oder falls er nicht schreiben kann, soll solches in dem Akt selbst gemeldet werden.

6.) Diese Schulscheine müssen aber auch in dem Schuldregister oder Unterpfandsprotokoll derjenigen Be-

hörde, welche sonst die Einregistirung der Pfandbriefe über solche Grundstücke zugekommen wäre, ebenfalls eingeschrieben werden.

7.) Der Schuldner soll dafür bezahlen. Dem Schreiber für jedes verpfändete Grundstück ein Batzen; dem Präsidenten für das Siegel ein Batzen; dann für die Unterschrift des Präsidenten und Sekretärs, jedem ein Batzen, und überdies den Betrag für das gedruckte Formular und Stempelpapier.

Endlich für die im 6. §. verordnete Einschreibung soll ebenfalls ein Batzen für jedes Grundstück entrichtet werden.

8.) Dieses Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

## Form der über den Loskauf der Grundzinsen auszustellenden Schulscheine.

Im Jahr 1800 den 1ten . . . sind vor . . . Präsidenten der Munizipalität N. N. erschienen, die Bürger A. und Bürger B., und haben sich förmlich erklärt, daß Bürger A. von Bürger B. den ihm schuldigen Grundzins von . . . Mütte ic. laut dem unterm 10. Nov. 1798 erlassenen Gesetze, um die, nach der vorgeschriftenen Schätzung zu bezahlende Summe von . . . baar gekauft habe, welche Summe Schuldner A. jährlich mit 4 vom 100, und zwar das erstemal auf dem 1. Jenner 1801 zu verzinsen, und gemäß dem 4. §. des 26. Art. des Gesetzes vom 10. Nov. 1798 zu bezahlen verspricht, bis zu welcher Bezahlung Schuldner dem Gläubiger nachfolgende Grundstücke verpfändet; nämlich:

Giebt Schuldner keine andere Unterpfand, als jene, worauf der Grundzins haftete, so wird noch hinzugefügt: nach Inhalt des 3. §. des oben angezeigten 26. Art..

Urkundlich dessen haben sich Gläubiger und Schuldner nach Errichtung des ausgekauften Grundzins-Ti-

teis, hier eigenhändig unterzeichnet, und N. N. der Präsident der Municipalität N. N. diesen gegenwärtigen Schuldtitle mit seiner Unterschrift und Sigil bekräftigt, und geschehen am Tag und Jahr, wie oben gemeldet ist.

Der Beschluss wird verlesen, der über die Bittschriften verschiedener Gemeinden des Kantons Luzern zur Tagesordnung geht, begründet auf den 57sten Artikel des Municipalitäten-Gesetzes, welches deutlich genug bestimmt, in welchen Fällen die Fertigungen den Municipalitäten übertragen sind.

Er wird einer Commission übertragen; sie besteht aus den B. Lüthard, Meyer vnn Arb. und Schwaller.

Der Beschluss wird verlesen und angenommen, der das Verbott aufhebt, welches die Bürgerinn Regenass das Heyrathen auf zwey Jahre lang untersagt.

Senat, 16. May.

Präsident: Pettolaz.

Eine Zuschrift der Verwaltungskammer des Cant. Wallis, und ein darauf hin genommener Beschluss des grossen Raths wird verlesen, der den Vollziehungsausschuss nachdrücklich auffordert, das Dekret vom 1. April 1800 in schleunige Vollziehung zu bringen, und den Canton Wallis, soviel immer möglich, zu unterstützen.

Augustini. Was die Administratoren des Kantons Wallis vom Elende dieses Cantons sagen, ist nur noch ein Schattenbild der Wahrheit. Die Vollziehung hat dem Gesetze vom 1. April kein Genüge geleistet. Die Glieder der wallesianischen Verwaltungskammer sind nicht leicht zu erschenden, durchaus rechtsschaffene Männer, die ihre Worte (sie erklären, daß sie am 1. Juny von ihren Stellen treten wollen) auf keine Weise zurücknehmen werden. Der Canton ist durchaus erschöpft; und doch werden nun für die zahllos durchziehenden fränkischen Truppen ungeheure Requisitionen gemacht; während bis an die Grenzen des Cantons, im Canton Leman alle Bedürfnisse dieser Truppen bezahlt wurden.

Lüthard fühlt alles Drückende des Cant. Wallis; aber davon sogleich auf Nachlässigkeit oder bösen Willen der Vollziehung zu schließen, ist sehr überreilt. Er glaubt und ist überzeugt, daß für diesen Canton gehandelt worden, was die Umstände möglich machten. Er will einen Beschluss nicht annehmen, der voraussetzt,

die Vollziehung habe bisdahin ihre Pflicht versäumt. Er verlangt eine Commission zur näheren Untersuchung.

Augustini will gerne dazu einwilligen, obgleich er keiner Erläuterungen bedarf und überzeugt ist, daß eine nähere Untersuchung nur zur Ehre der Verwaltungskammer gereichen kann.

Bonstue stimmt auch zur Commission.

Genhard hält dafür, es sei dringend nun zu helfen, und will also sogleich den Beschluss annehmen.

Münger stimmt auch zur Annahme.

Cart spricht für die Commission, die uns über verschiedene Punkte der Adresse Auskunft geben kann. Diese spricht an Conseilliers suprêmes. — Woher dieser Titel? Der Vollziehungsausschuss hat das Recht nicht, sich einen neuen Titel zu geben, oder zu gestatten, daß man ihm einen solchen gebe. Ein Gericht hat sich verbreitet, der Vollziehungsausschuss soll der Familie Roverea einen Vorschuss an Geld gemacht haben. Ich glaube diesem schrecklichen Gericht nicht; aber es muß diese Sache aufgeklärt werden. Endlich sollen uns keine Aufopferungen zu kostbar seyn, nicht nur um unsere leidenden Brüder in Wallis, sondern auch unsere Vertheiliger die Franken — die tapfern Franken zu unterstützen und zu ernähren; auch darüber berathet sich die Commission mit dem Ausschuss.

Augustini glaubt, es sei die Benennung, eine Folge eines Arrestes der Vollziehungs-Commission.

Duc. Kann man denn geben, wenn man nichts hat? — Und soll der Canton zu Grunde gehen, indem man ditz eine Commission untersuchen läßt?

Cart besteht auf die Commission.

Er auer spricht zur ungesäumten Annahme.

La sechere spricht in gleichem Sinn; was Cart wissen will, ist der wichtigen Sache ganz fremd.

Pettolaz spricht in gleichem Sinn.

Bay ebenfalls. Er wünscht einen zweyten Beschluss durch den der Vollziehungsausschuss aufgesodert würde, sich gegen die Klagen, die das Schreiben der Verwaltungskammer enthält, zu rechtfertigen.

Lüthard zieht nun seinen Antrag zurück. Cart ebenfalls.

Der Beschluss wird angenommen.

Bay im Namen einer Commission rath zur Annahme des Beschlusses, der die Strafmilderung des Peter Sauge v. Rougemont, C. Leman, enthält.

Der Beschluss wird angenommen.

Tobler im Namen einer Commission legt folgenden Bericht vor:

Die Commission, der die Prüfung des Beschlusses vom Gr. Rath, betreffend die Entsezung der Verwaltungskammer von Bern, aufgetragen war, hielt sich dabey an die Norm der Constitution und an das in dem Beschlusse angeführte Dekret, in der Ueberzeugung, daß jeder Beschluß so wie nach allgemeinen Vernunftgründen, so besonders darnach beurtheilt werden müßt, ob er der Constitution und früheren Gesetzen conform sey oder nicht.

Das Factum ist folgendes: Die Verwaltungskammer des Cantons Bern ward durch ein Arrête des Vollziehungsausschusses vom 21. Hornung entlassen und durch ein solches vom 22. Hornung erneuert, so daß 3 Mitglieder der entlassnen Verwaltungskammer in die neue wieder aufgenommen wurden, zwey aber, nemlich die Bürger Simon und Wyss, durch andere ersetzt wurden. Der letztere wendet sich, veranlaßt durch eine Buzchrift des Districtgerichts Langenthal, an die Gesetzgebung und verlangt in einer Petition vom 7. Merz 1800, daß die nachtheilige Wirkung, die diese Entlassung auf seine Ehre und guten Namen haben könnte, durch Untersuchung seines Betragens und Angabe bestimmter Beweggründe seiner Entlassung gehindert und er bey seinen Committenten gerechtfertigt werde.

Auf diese Buzchrift hin machte der grosse Rath diesen Beschluß, wodurch der Vollziehungsausschuss eingeladen wird, die Beweggründe dieser Entsezung näher und nach der Vorschrift des Gesetzes vom 11. December 1799 zu bestimmen.

Hierüber macht ihre Commission folgende kurze Bemerkungen:

Der 105. §. der Constitution, welcher die Vollziehung berechtigt, Gerichtshöfe und Verwaltungskammern zu entsezen, verpflichtet dieselbe zugleich, die Beweggründe dazu in seinen dersfalls genommenen Beschlüssen anzugeben. So unbestimmt nun dieses ausgedrückt ist, so kann man doch nicht anders als denken, es müßt bestimmt angegeben werden, daß diese Corps zu ihren Berrichtungen entweder nicht die nothigen Fähigkeiten besitzen, oder es an Pflichtfeier haben ermangeln lassen, oder daß ihnen oder einzelnen Gliedern derselben, wirkliche Vergüthungen zur Last fallen; und daß diese Beweggründe auf erwiesene und bekannte Thatsachen gestützt seyn müssen. So wird dieser §. der Constitution durch das Gesetz vom 11ten Christi. 1799 erklärt, welches durch die Entsezung des Cantonsgerichts in Zürich veranlaßt ward; das

erste Considerant dieses Gesetzes ist demjenigen, des vorliegenden Beschlusses ganz gleich. Das zweyte erklärt den Beschluß vom 21. Hornung der Constitution und diesem Gesetze zuwider, weil er keine auf erwiesene und bekannte Thatsachen gestützte Gründe enthält. Die Commission hat daher diesen Beschluß der Vollziehung, mit Aufmerksamkeit gelesen, und in demselben keine dergleichen Gründe gefunden. Es wird darin bezeugt, daß Klagen über die Verwaltungskammer geführt worden sind; es wird versichert, die Ursachen davon seyen in der Nachlässigkeit und Unerschaffrenheit zu suchen, womit von einigen Abtheilungen der Kammer die Geschäfte vorbereitet worden sind; es wird endlich die allgemeine Bemerkung beygefügt, daß für die Reife ihrer Entscheidungen, eine solche Vorbereitung erfodert werde, und daß ihre Fehlerhaftigkeit von nachtheiligem Einfluß auf den Gang der Geschäfte seyn müsse. In allem diesem findet ihre Commission keine auf erwiesene und bekannte Thatsachen gestützte und ausdrücklich angegebene Gründe; indem der allgemeine Vorwurf von Nachlässigkeit und Unerschaffrenheit, wenn er mit keinen Fakten belegt ist, nicht dafür gelten kann. Die Commission rath daher zur Annahme, indem sie sich vorstellt, die nemlichen Gründe, welche Sie, B. Senatoren! bewogen, das Gesetz vom 11. Dec. zu machen, werden sie auch bewegen, diese demselben ganz conforme Resolution anzunehmen.

Genhard. Vom gleichen Grundsatz ausgehend wie damals, als es um das Cantonsgericht Zürich zu thun war, verwirft den Beschluß, indem er nicht glaubt, daß die Vollziehung die Minderheit eines Districtums entfernen kann. — Er würde eine Cassation des Beschlusses annehmen.

Der Beschluß wird angenommen.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der die Gemeinde Oberillnau, C. Zürich, ganz dem District Bassersdorf einverleibt. (Die Forts. folgt.)

### Kleine Schriften.

Die Stimme des Volks ist nicht Gottes Stimme, von Christoph Zimmermann, Pfarrer an der franz. Kirche in Zürich. Im Maymonat 1800. 8. S. 20.

Diese Streitschrift hat es mit zwei verschiedenen Gegnern zu thun, und sie weist sich über beyde den Steg leicht zu machen. Der erste ist der Verf. einer